

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde : _____

Gemarkung : _____

Bitte zurücksenden an:

Dr. Gernod Schindler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Marienbrunnenstraße 4
04299 Leipzig

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Antragsnummer:
(wird noch vergeben)

Tel.: 0341 868 75 20
Fax: 0341 868 75 98
vb.dr.schindler@t-online.de

1 Antragsteller (Eigentümer) und Kostenschuldner

Name, Vorname des Eigentümers : _____

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon : _____ E-Mail : _____

2 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück Nr.:	Beschreibung :	siehe beiliegende Darstellung
		<input type="checkbox"/>

3 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (Sächs-GVBl. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname : _____
Straße, Hausnummer : _____
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____
Telefon : _____ E-Mail : _____

6 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

Gebühren nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO vom 29. Juni 2019, in der jeweils geltenden Fassung

Grenzpunkte		Abmarkung	2 % Auslagen-	Summe	Umsatzsteuer	Summe
Anzahl	Gebühr	Gebühr	pauschale	Netto	19%	Brutto
1	1.000,00	40,00	40,00 (min.)	1.080,00 €	205,20 €	1.285,20 €
2	1.240,00	80,00	40,00 (min.)	1.360,00 €	258,40 €	1.618,40 €
3	1.700,00	120,00	40,00 (min.)	1.860,00 €	353,40 €	2.213,40 €
4	2.130,00	160,00	45,80	2.335,80 €	443,80 €	2.779,60 €
5	2.530,00	200,00	54,60	2.784,60 €	529,07 €	3.313,67 €
6	2.900,00	240,00	62,80	3.202,80 €	608,53 €	3.811,33 €
...
10	4.110,00	400,00	90,20	4.600,20 €	874,04 €	5.474,24 €

bei vorhandenen Grenzpunkten entfällt die Abmarkungsgebühr von je 40,00 €

Die Vermessungsbehörde erhebt zusätzliche Gebühren für die

Prüfung und Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster: 15% von Spalte 2 der o.g. Tabelle